

Kompetenzkonflikt voraus, dass die Ablehnung der Zuständigkeit einer der Behörden zu Unrecht erfolgt ist.⁴³⁸ Nach Robert Walter⁴³⁹ ist der negative Kompetenzkonflikt im österreichischen Recht im Sinne von Art. 138 B-VG nach der Versteinerungstheorie auszulegen, d.h. wie er zum Zeitpunkt der Erlassung verstanden worden ist. Zu dieser Zeit lag ein negativer Kompetenzkonflikt zwischen Gerichtsbehörde und Verwaltungsbehörde dann vor, wenn beide in ein und derselben Sache ihre Zuständigkeit deshalb verneinten, weil sie die andere Behörde erwiesenermaßen für kompetent hielten.⁴⁴⁰ Ist eine der beiden Behörden in ein und derselben Sache⁴⁴¹ auf Grund des Gesetzes zuständig, erfolgt ihre Zuständigkeitsablehnung zu Unrecht. Weder ein positiver noch ein negativer Kompetenzkonflikt liegt vor, wenn zwei offenbar (auf Grund des Gesetzes) unzuständige Behörden angegangen werden, die jeweils aus formellen Gründen ihre Zuständigkeit zu Recht ablehnen oder wenn zwei zuständige Behörden ihre Kompetenz wahrnehmen, was einen Fall von Zuständigkeitskonkurrenz darstellt.⁴⁴²

II. Verfahrensbeteiligte

A. Kreis der Antragsberechtigten

Bei der Antragslegitimation ist wiederum zwischen positivem und negativem Kompetenzkonflikt zu unterscheiden.

1. Negativer Kompetenzkonflikt

Ein Antrag auf Entscheidung eines negativen Kompetenzkonflikts kann nur von einer der beteiligten Parteien gestellt werden (Art. 25 Abs. 3

438 Vgl. Machacek, S. 106.

439 Walter, Kompetenzkonflikt, S. 625.

440 Walter, Kompetenzkonflikt, S. 624 mit Bezugnahme auf die ältere Lehre und Judikatur.

441 Nach Machacek, S. 107 liegt Sachidentität immer dann vor, wenn dieselben Rechtsvorschriften auf denselben Sachverhalt anzuwenden waren.

442 Siehe Walter/Mayer, Verwaltungsverfahrenrecht, S. 40, Rz. 101 und Walter/Mayer, Grundriss, S. 401, Rz. 1080.